



Statuten Bienenzüchterverein Oberfreiamt

Gegründet 15.07.1888

Allgemeines

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Bienenzüchterverein Oberfreiamt besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung durch:

- a) Alljährliche Abhaltung von wenigstens zwei Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen aller Fragen der Bienenpflege
- b) Abhaltung von Bienenzuchtkursen
- c) Betriebsberatungen und Standbesuche
- d) Durchführung von Betriebsprüfungen
- e) Wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit
- f) Förderung des Imkernachwuchses
- g) Durchführung von Weiterbildungsanlässen

Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Verband Aargauer Bienenzüchter und bei BienenSchweiz - Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Mitglied kann jeder Bienenzüchter oder Bieneninteressierte werden. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Annahme der Statuten.

Art. 6 Eintritt und Austritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind beim Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Es ist dem Vorstand vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Rechte

Die Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Antrags- und Diskussionsrecht an der GV
- b) Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vorher schriftlich einzureichen
- c) Stimm- und Wahlrecht
- d) Einberufung von Vereinsversammlung siehe Art. 11

Art. 8 Pflichten

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag sowie ein Beitrag pro gehaltenes Bienenvolk zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Vereinsveranstaltungen angehalten.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein allfälliges Vereinsvermögen sowie auf alle Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft keinen Anspruch.

Das auszuschliessende Mitglied wird von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Berater + Betriebsprüfer

Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die GV findet alljährlich im Frühjahr statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der GV obliegen folgende Geschäft:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages pro Volk
- e) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- f) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- i) Mutationen
- j) Statutenrevisionen
- k) Verschiedenes

Art. 13 Einladung

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern zusammen mit Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, wenn nicht ausnahmsweise geheime Abstimmung beantragt wird.

Der Antrag auf geheime Abstimmung benötigt 1/5 der anwesenden Mitglieder.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer)

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Vizepräsidenten oder Aktuar rechtsverbindlich.

Für Kasse und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

- a) Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- b) Vollzug der Beschlüsse
- c) Organisation von Kursen, Vorträgen und Weiterbildungen
- d) Bestimmung sämtlicher Funktionäre
- e) Verwaltung der Vereinskasse
- f) Vertretung nach aussen

Art. 19 Honorierung

Die Arbeiten des Vorstandes und allfälliger weiterer Funktionäre werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 20 Kompetenzen

Der Vorstand kann höchstens über einen Betrag von Fr. 1'000.00 verfügen. Grössere Ausgaben erfordern die Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge Dritter
- c) Vereinsvermögen und daraus fliessende Erträge
- d) Erträge aus Veranstaltungen

Art. 23 Ausgaben

Aus der Vereinskasse bezahlt werden:

- a) Leistung der Verbandsbeiträge
- b) Verwaltungskosten
- c) Aufwand von Vereinsversammlungen und Veranstaltungen
- d) Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der GV
- e) Ausgaben nach dem Spesenreglement

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. 2/3 der anwesenden Mitglieder können eine Statutenrevision verlangen.


Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Bienenzüchtervereins Oberfreiamt kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung des Vereins wird das Inventar und Vermögen bis zu einer Neugründung dem Gemeindeglied des Präsidiums treuhänderisch übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Diese Statuten treten bei Beschluss der Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen von 1982.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 13. März 2019

Ort und Datum: Auw, 13.3.19

Präsidium: 

Aktuar: Fab. Nettelblad